

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 19

Freiburg i. Br., 18. Juli

1941

Inhalt: Jugendsonntag zu Ehren des seligen Bernhard von Baden. — Steuerliche Behandlung der Vergütungen für die Tätigkeit von Ordensangehörigen. — Sterbfall.

(Ord. 4. 7. 1941 Nr. 8408.)

Jugendsonntag zu Ehren des seligen Bernhard von Baden.

Am Sonntag, den 27. Juli d. J. ist zu Ehren des seligen Bernhard von Baden in der bisher üblichen Weise die Feier des Diözesanjugendsonntages abzuhalten. Derselbe ist in den einzelnen Pfarreien in der Weise durchzuführen, daß am Morgen Gemeinschaftskommunion für die Jugend beiderlei Geschlechts mit Gemeinschaftsmesse abgehalten wird. Im Gottesdienst ist die Jugend im Anschluß an das Lebensbild des seligen Bernhard von Baden zur Treue im religiösen Leben und zu unerschrockenem Bekennermut zu ermuntern.

In allen Gottesdiensten ist zur Förderung der kirchlichen Jugendseelsorge eine allgemeine Kirchenkollekte durchzuführen. Das Ergebnis der Kollekte darf zur Hälfte für örtliche Jugendzwecke verwendet werden. Die andere Hälfte ist an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe, einzusenden. Die Kollekte ist den Gläubigen zu empfehlen.

Freiburg i. Br., den 4. Juli 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 20. 6. 1941 Nr. 8532.)

Steuerliche Behandlung der Vergütungen für die Tätigkeit von Ordensangehörigen.

Wir bringen nachstehend das Urteil des Reichsfinanzhofes vom 23. Dezember 1940 — IV. 35/39 — (Reichssteuerblatt 1941, S. 324 f.) zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 20. Juni 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Vergütungen, die für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen gezahlt werden, sind Einkünfte des Ordens. — § 19, § 38 EStG. —

Das Priesterhaus K. in N. ist zur Haftung für Lohnsteuer herangezogen worden, die es in der Zeit vom 1. Januar 1935 bis 31. März 1936 von den Bezügen der bei der Verwaltung dieses Hauses tätigen Personen zu Unrecht nicht einbehalten haben soll. Das Priesterhaus ist eine Einrichtung des Erzbistums B., das von der Ordensprovinz des F-Ordens in B. für eigene Rechnung verwaltet wird. Die Ordensprovinz hat für die Verwaltung drei Ordensangehörige bestimmt, nämlich einen Pater als Direktor, einen andern für gottesdienstliche Angelegenheiten und einen Laienbruder als Pförtner. Der Direktor ist vom Erzbischof bestätigt worden, für die andern bei der Verwaltung tätigen Personen bedurfte es einer solchen Bestätigung anscheinend nicht. Das Erzbistum gewährt für die Verwaltung des Priesterhauses unter anderem folgende Zuschüsse: RM. 367.— vierteljährlich für den Direktor, RM. 183.50 für den Pförtner sowie als freie Station je RM. 1.50 täglich für die beiden geistlichen Ordensmitglieder und RM. 1.25 täglich für den Laienbruder. Außerdem fließen dem Priesterhaus noch die Messstipendien für die Messen zu, welche die beiden geistlichen Ordensmitglieder lesen. Nach Ansicht des FG. hätte das Priesterhaus von dem Gehalt und der freien Station des Direktors und des Pförtners sowie den Messstipendien für die vom Direktor gelesebenen Messen den Lohnsteuerabzug vornehmen müssen und es sei deshalb für den unterlassenen Lohnsteuerabzug haftbar zu machen. Das Priesterhaus (Beschwerdeführerin) begehrt mit der Rechtsbeschwerde, von der Haftung freigestellt zu werden.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet.

Was zunächst die Messstipendien anlangt, so stellen sie eine Einkunft aus unselbständiger Tätigkeit dar, wenn sie einem katholischen Weltgeistlichen zufließen (vergl. RFH.-Urteil vom 15. Mai 1935, S. 1241). Wenn dagegen die Messstipendien für Messen, die von Ordensgeistlichen gelesen werden, dem Orden zufallen, so sind sie keine Einkünfte der Ordensgeistlichen. Sie können demnach nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden, weil sie umsatzsteuerpflichtige Einnahmen des Ordens sind (vgl. RFH.-Urteil vom 24. August 1938, RStBl. 1938, S. 903). Unerheblich ist es, daß in den Büchern der Beschwerdeführerin die Einnahmen aus den Messstipendien auf Konten angeschrieben sind, die den Namen des Ordensgeistlichen, der die Messe gelesen hat, tragen. Darin kann nach Lage der Verhältnisse keine Gutschrift liegen, durch die anerkannt werden soll, daß der Ordensgeistliche über die angeschriebene Einnahme verfügen könne.

Dieser Auffassung ist auch der zum Verfahren zugezogene RdF. Dieser hat im übrigen noch folgendes ausgeführt:

„Katholische Ordensangehörige sind keine Arbeitnehmer des Ordens. Das ergibt sich aus der auf dem Gedanken der „Ordensfamilie“ beruhenden Familientheorie. Ordensangehörige stehen demnach in jedem Fall, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis. Sind Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig, dann wird dadurch auch kein Dienstverhältnis zu den Dritten begründet. Hinweis auf Kraß: „Grundsätzliches zur Besteuerung geistlicher Orden und Kongregationen“, DStZ. 1940, Nr. 19, S. 217, insbesondere S. 221, Ziffer 5.

Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, sind nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Das ergibt sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut... Die frühere Rechtsprechung des RFH. in RStBl. 1931, S. 663 und RStBl. 1932, S. 497, welche die Arbeitsentgelte für Ordensangehörige als deren persönliche, dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte behandelt hat, ist meines Erachtens heute überholt.

Dem steht nicht entgegen, daß Diakonissen und Kote-Kreuz-Schwester zu ihrem Mutterhaus in

einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis stehen und deshalb mit den Einkünften aus ihrer Tätigkeit auf Außenstationen lohnsteuerpflichtig sind. Hinweis auf RStBl. 1932, S. 467; RStBl. 1934, S. 615; RStBl. 1935, S. 1339. Die grundlegenden Verhältnisse liegen bei diesen anders als bei den Orden und Kongregationen. Die für katholische Orden und Kongregationen entwickelte und bei allen Ordensprüfungen angewandte Familientheorie gilt deshalb nicht für Diakonissen-Mutterhäuser und Kote-Kreuz-Mutterhäuser.“

Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden. Soweit früher in dieser Hinsicht eine andere Auffassung vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

Nach der vom RdF. vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben. Zu dieser Frage braucht aber nicht näher Stellung genommen zu werden, da selbst dann, wenn man ein Dienstverhältnis annehmen wollte, als steuerpflichtiger Lohn nur der Wert der freien Station und Kleidung in Frage kommen würde, der aber nach Auffassung des Senats die lohnsteuerpflichtige Grenze nicht erreichen würde.

Nach alledem muß die angefochtene Entscheidung nebst den ihr zugrunde liegenden Entscheidungen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat das Reich zu tragen.

Sterbefall.

16. Juli: Johann Josef Rieger, resign. Pfarrer von Bühl, Dekanat Offenburg, gestorben in Gengenbach.

R. i. p.